

**Zulassungsrichtlinie
für die Weiterbildungs-Masterstudiengänge**

Beschluss des Rektorats vom 28.06.2016

Das Rektorat erlässt gestützt auf die einschlägigen Bestimmungen im Hochschulgesetz, in der Hochschulverordnung, sowie im Qualifikationsrahmen Weiterbildung (QR-WB) der Universität Liechtenstein nachfolgende Zulassungsrichtlinie für die Weiterbildungs-Masterstudiengänge:

1. Gesetzliche Zulassungsbedingungen für Weiterbildungs-Masterstudiengänge

Die Hochschulverordnung (HSV) unterscheidet vier verschiedene Kategorien der Zulassung zu Weiterbildungs-Masterstudiengängen, und zwar zwei Varianten der regulären Zulassung und zwei Varianten einer Zulassung sur dossier.

Regulär zugelassen werden können Bewerberinnen und Bewerber, die

- a) einen Hochschulabschluss nach Art. 34 Abs. 1 HSG oder eine gleichwertige Qualifikation erlangt haben (Art. 22 Abs. 1a HSV) oder
- b) tertiäre Aus- und/oder Weiterbildung im Umfang von mind. 60 ECTS erfolgreich absolviert haben und eine sechsjährige Berufserfahrung, davon mind. 3 Jahre in der Fachrichtung des gewählten Studiengangs, vorweisen können (Art. 22 Abs. 1b HSV).

Eine Zulassung sur dossier ist möglich für Bewerberinnen und Bewerber, die

- c) einen Maturaausweis oder vergleichbaren Abschluss (insbesondere z.B. liechtensteinische oder österreichische Berufsmatura) und eine sechsjährige Berufserfahrung, davon mind. 3 Jahre in der Fachrichtung des gewählten Studiengangs, vorweisen können (Art. 24 Abs. 1a HSV), oder
- d) eine mindestens dreijährige Ausbildung auf der Sekundarstufe II erfolgreich abgeschlossen haben und eine sechsjährige Berufserfahrung, davon mind. 3 Jahre in der Fachrichtung des gewählten Studiengangs, vorweisen können (Art. 24 Abs. 1b HSV). Bei dieser Kategorie ist die Studierfähigkeit im Einzelfall durch die Universität zu prüfen (Art. 24 Abs. 2 HSV). Das entsprechende Verfahren dazu ist im Anhang zu dieser Zulassungsrichtlinie geregelt.

2. Zulassungsbeschränkungen

Die Anzahl der Studienplätze je Studiengang ist aus Gründen der didaktischen Qualität und der Raumkapazitäten beschränkt. Eine Aufnahme qualifizierter Bewerberinnen und Bewerber kann fortlaufend auf den nächsten geplanten Studienbeginntermin erfolgen. Aufnahmen erfolgen grundsätzlich bedingt darauf, dass eine vordefinierte Mindestanzahl an neu aufzunehmenden Studierenden im jeweiligen Studiengang erreicht wird.

Die Gesamtzahl an sur dossier-Zulassungen in einen Studiengang ist auf maximal 15% der Zulassungen in diesen Studiengang beschränkt (QR-WB). Eine Zulassung sur dossier kann ebenfalls fortlaufend erfolgen, wobei die genannte Obergrenze im Zeitpunkt der Zulassung auf Basis aller bis dahin erfolgten Zulassungen im jeweiligen Studiengang zu verstehen ist.

Anhang: Verfahren zur Prüfung der Studierfähigkeit im Einzelfall

Ein Weiterbildungsmasterstudium setzt allgemeines Wissen und Kompetenzen voraus, die üblicherweise durch eine Hochschulzugangsberechtigung (Matura) nachgewiesen werden. Im Ausnahmefall ist die Zulassung sur dossier auch bei fehlender Matura möglich; in diesem Fall ist die Studierfähigkeit im Einzelfall zu prüfen. Ziel des Verfahrens ist die Feststellung, ob Bewerberinnen und Bewerber ohne Matura bestimmte Kompetenzen aufweisen, die für die Studierfähigkeit von besonderer Bedeutung sind.

Das Prüfungsverfahren besteht aus zwei Teilen:

Im ersten Teil, der in Form einer Hausarbeit mit einer angemessenen Bearbeitungszeit zu absolvieren ist, erhalten die Bewerberinnen und Bewerber einen englischsprachigen Artikel aus einer Zeitschrift (kein wissenschaftlicher Fachbeitrag) samt einem Katalog an Fragen in deutscher Sprache, die sich auf diesen Artikel beziehen. Der Artikel umfasst sowohl qualitative als auch quantitative Informationen, wobei letztere auch in Form von Tabellen und/oder Graphiken dargestellt sind. Durch die Beantwortung der Fragen demonstrieren die Bewerberinnen und Bewerber folgende Kompetenzen:

- Leseverständnis (Sinnerfassung, Trennung von Wesentlichem und weniger Wesentlichem,...)
- Schriftliche Ausdrucksfähigkeit in deutscher Sprache (Präzision, sprachliche Korrektheit)
- Verständnis für, Umgang mit und korrekte Interpretation von quantitativen Informationen in verschiedenen Darstellungsweisen
- Englischkenntnisse (Leseverständnis passiv)

Der zweite Teil (Dauer max. 25 min) besteht aus einer Präsentation (5-10 min) vor dem Prüfungsgremium, in deren Rahmen die wesentlichen Inhalte des Artikels vorgestellt werden. Im Anschluss sind Fragen des Prüfungsgremiums zu beantworten. Präsentation, Fragen und deren Beantwortung sind in englischer Sprache gehalten. Mit dem zweiten Teil demonstrieren die Bewerberinnen und Bewerber folgende Kompetenzen:

- Leseverständnis (Sinnerfassung, Trennung von Wesentlichem und weniger Wesentlichem,...)
- Präsentationstechniken
- Mündliche Ausdrucksfähigkeit in englischer Sprache
- Diskussionsfähigkeit

Das Prüfungsgremium für beide Teile besteht aus drei Personen aus dem Kreis des wissenschaftlichen Personals, wovon eine Person einen Bezug zum angestrebten Studiengang haben soll. Es wird vom Prorektor Lehre eingesetzt, der die Prüfung inhaltlich und terminlich koordiniert. Das Gremium führt ein Prüfungsprotokoll, das auch die Entscheidung über das Vorliegen der Studierfähigkeit im Einzelfall sowie eine entsprechende Begründung enthält (Entscheidung mit Stimmenmehrheit).